

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Landschaftsverbandsordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen (LVO) vom 12. Mai 1953, § 33 Abs. 2;
GG Art. 12 Abs. 1

Leitsatz:

Der § 33 Abs. 2 Satz 1 LVO des Landes Nordrhein-
Westfalen ist, soweit es sich um Angestellte
handelt, verfassungskonform dahin auszulegen,
daß einerseits die bisherigen öffentlichen Dienst-
herren der für einen Übertritt zu den Landschafts-
verbänden in Betracht kommenden Angestellten ver-
pflichtet sind, diese für die Landschaftsverbände
freizustellen, andererseits letztere die Ver-
pflichtung haben, die Angestellten, sofern diese
einverstanden sind, zu übernehmen und mit ihnen
Arbeitsverträge mit einem solchen Inhalt abzu-
schließen, der dem ihrer Arbeitsverträge mit den
sie freistellenden Verwaltungen entspricht.

Aktenzeichen: 4 AZR 248/56

Urteil des BAG vom 11. März 1959

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4_AZR_248/56

3 Sa 598/55 Düsseldorf

21

Verkündet
am 11. März 1959

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Schulz für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. März 1956 - 3 Sa 598/55 - wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 19. Juni 1946 beim Regierungspräsidenten in Aachen als Bezirksjugendpfleger und Sportreferent im Anstellungsverhältnis tätig. Zunächst erhielt er Gehalt nach Vergütungsgruppe III T0.A. Auf Veranlassung des Landesrechnungshofes wurde am 14. Mai 1948 sein Anstellungsverhältnis zum 30. Juni 1948 zwecks Herabgruppierung gekündigt. Ab 1. August 1948 wurde der Kläger in die Vergütungsgruppe IV T0.A. eingereiht. Bis Ende Juni 1954 war er weiterhin in seinem bisherigen Aufgabenbereich tätig.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1954 teilte der Regierungspräsident in Aachen dem Kläger mit:

"Betr.: Eingliederung der Bezirksjugendpflege in die Landschaftsverbände.

Gemäß dem Erlaß des Herrn Innenministers des Landes NRW v. 14.5.1954 - III A/B 9/512 -1079/54 - treten Sie mit sofortiger Wirkung zum Landschaftsverband über.

.....

Ihre Personalakten und Vergütungsmerkmale werde ich dem Landschaftsverband übersenden.

Mit dem heutigen Tage entbinde ich Sie von den hiesigen Dienstgeschäften."

Daraufhin trat der Kläger am 28. Juni 1954 seinen Dienst beim beklagten Landschaftsverband an. Auch von diesem erhielt er, wie bisher, Dienstbezüge nach Vergütungsgruppe IV T0.A.

Am 10. Juli 1954 erhob der Kläger gegen das Land Nordrhein-Westfalen Klage auf Feststellung, daß er ab 1. August 1948 in die Vergütungsgruppe III T0.A. einzustufen gewesen sei. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf durch rechtskräftiges Urteil vom 3. Dezember 1954 entsprechend dem Klageantrag.

Der Kläger vertritt unter Berufung auf die §§ 5, 33 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 271) den Standpunkt, auch der Beklagte habe ihn nach Vergütungsgruppe III



- 3 -

TO.A zu entlohnen; seine Tätigkeit beim Beklagten erfülle ebenso die Merkmale der Vergütungsgruppe III TO.A wie die beim Lande Nordrhein-Westfalen.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn für die Monate Juli und August 1954 den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungsgruppen III und IV TO.A in Höhe von 500,- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und eingewandt, § 33 LVO gewähre den Bediensteten, die die Landschaftsverbände übernommen hätten, keinen Anspruch auf Zuweisung einer gleichen Tätigkeit mitgleicher Vergütung, wie sie sie bei ihrer früheren Dienststelle gehabt hätten. Auch entspreche die gegenwärtige Tätigkeit des Klägers nicht den Anforderungen der Vergütungsgruppe III TO.A.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 1. März 1956 nach dem Klageantrag entschieden.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend sieht das Berufungsgericht die Rechtsgrundlage der Klage in § 33 Abs. 2 Satz 1 LVO. Dort heißt es:

"Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 33 Abs. 1 S. 2 wahrnehmen, werden Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes; Arbeiter sind unter den gleichen Voraussetzungen von den Landschaftsverbänden zu übernehmen."

Nicht frei von Rechtsirrtum ist jedoch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, diese Bestimmung enthalte eine gesetzlich angeordnete Arbeitgebernachfolge; deshalb seien auch die von § 33 Abs. 2 S. 1 aaO erfaßten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beamten und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) kraft Gesetzes Beamte und Angestellte desjenigen Landschaftsverbandes geworden, der ihren Aufgabenbereich übernommen habe. Würde man nämlich dem § 33 Abs. 2 S. 1 LVO, soweit er die Angestellten betrifft, diese Auslegung geben und damit einen gesetzlichen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Landschaftsverbände ohne Rücksicht auf ihren Willen annehmen, wie es das angefochtene Urteil offenbar tut, so würde die in Rede stehende Vorschrift gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoßen. Danach steht jedem Deutschen das Recht zu, sich den Arbeitsplatz frei zu wählen. Dieses Grundrecht ist aber verletzt, wenn durch Gesetz ohne verfassungsrechtliche Grundlage bestehende Arbeitsverträge gelöst und den Arbeitnehmern gleichzeitig neue Arbeitsverhältnisse mit einem anderen Arbeitgeber zwangsweise auferlegt werden sollen. Denn dann liegt ein freier, durch den Entschluß des Arbeitnehmers mitbedingter Arbeitsplatzwechsel nicht mehr vor (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 18 BundVersAnstG f. Angest.).

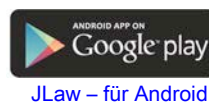
Gleichwohl kann dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beigetreten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 267 [282]; vgl. auch BVerfG, AP Nr. 2 zu § 18 BundVersAnstG f. Angest.) ist nämlich ein Gesetz nicht für nichtig zu erklären, wenn es in Übereinstimmung mit der Verfassung ausgelegt werden kann. Dabei ist zu vermuten, daß die unter der Herrschaft des GG erlassenen Gesetze mit diesem vereinbar sind. Infolgedessen ist ein Gesetz im Zweifel verfassungskonform auszulegen und anzuwenden, wenn sein Sinn und Zweck das zulassen. Eine solche Auslegung ist bei der Regelung des § 33 Abs. 2 S. 1 LVO möglich und daher geboten.

Wenn Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Gebiet des Landes NRW ganz oder überwiegend Aufgaben der in den §§ 5 und 33 Abs. 1 S. 2 aaO bezeichneten Art wahrnehmen, Beamte und Angestellte des zuständigen Landschaftsverbandes werden sollen, so ist Zweck dieser Überleitungsbestimmung, ein möglichst schnelles und reibungs-

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



loses Funktionieren der neu errichteten Verbände zu gewährleisten. Sie ordnet aber nur das Verhältnis zwischen den Verwaltungen, die mit den nach der LVO übergehenden Aufgaben bisher betraut waren, und den Landschaftsverbänden, wie auch § 33 Abs. 2 letzter Satz aaO erkennen läßt. Danach entscheidet bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 aaO der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister, eine Regelung, die nach ihrem Inhalt allein die Beziehungen zwischen den abgebenden und übernehmenden Verwaltungen betrifft. Hiervon ausgehend ist Abs. 2 S. 1 aaO, soweit es sich um Angestellte handelt, so auszulegen, daß danach einerseits der abgebenden Verwaltung - im vorliegenden Falle dem Land NRW - die gesetzliche Verpflichtung obliegt, die in Frage kommenden Angestellten für den Übertritt zum zuständigen Landschaftsverband freizugeben, und andererseits dieser - hier der Beklagte - zur Übernahme der Angestellten verpflichtet ist. Für die Ansicht, daß Abs. 2 S. 1 aaO gleichzeitig mit Blick auf die Angestellten den zwangsweisen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den neuen Dienstherrn ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung anordnet, bietet die Vorschrift keinen hinreichenden Anhalt, eine solche mit Art. 12 Abs. 1 GG etwa kollidierende Auslegung ist nicht zwingend geboten. Vielmehr ist anzunehmen, daß das Ausscheiden der Angestellten aus der alten und ihr Eintritt bei der neuen Dienststelle grundsätzlich mit ihrem Einverständnis, d.h. im Wege einer vertraglichen Abmachung erfolgen sollte. Wie allerdings aus der Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten in Abs. 2 S. 1 aaO zu entnehmen ist, hatte der zur Übernahme verpflichtete Landschaftsverband den Angestellten unter Wahrung seines bisherigen Status zu übernehmen. Er hatte daher mit dem Angestellten u.a. auch hinsichtlich der Vergütung einen Arbeitsvertrag mit einem solchen Inhalt abzuschließen, wie ihn der Arbeitsvertrag mit der freistellenden Verwaltung zuletzt hatte.



Dieser Verpflichtung ist der beklagte Landschaftsverband dem Kläger gegenüber auch nachgekommen. Nach dem dem Berufungsurteil zugrunde liegenden Sachverhalt, insbesondere nach den Feststellungen in der Sitzungsniederschrift vom 17. November 1955, ist der Beklagte in den Arbeitsvertrag des Klägers mit dem Regierungspräsidenten in Aachen nach Maßgabe der Erlasse des Innenministers vom 7. und 10. April 1954 eingetreten, d.h. zwischen den Parteien ist ein Vertrag des Inhalts geschlossen worden, daß Rechte und Pflichten denen entsprechen, die vertraglich zwischen dem Kläger und dem Land NRW bestanden, soweit es sich um einen primären, in die Zuständigkeit des Beklagten übergegangenen Aufgabenbereich des Klägers handelte. Aus den vorgenannten, die Überleitung von Dienstkräften auf die Landschaftsverbände betreffenden Erlassen geht hervor, daß für den Kläger und seinesgleichen als Bezirksjugendpfleger im Stellenplan Gehalt nach Vergütungsgruppe III TO.A auch vorgesehen war, daß aber speziell der Kläger, wie es in den Erlassen heißt, "zur Zeit" beim Land nur Bezahlung nach Vergütungsgruppe IV TO.A erhielt, während der Kläger im letzten Erlaß vom 14. Juni 1954 sogar als zur Vergütungsgruppe III TO.A gehörend bezeichnet wird. Dem Beklagten war darüber hinaus auch genau bekannt, daß der Kläger dem Land NRW gegenüber ständig die Ansicht vertreten hatte, er sei auch nach dem 1. August 1948 nach Vergütungsgruppe III TO.A zu entlohnen gewesen. Wenn nun der Beklagte nach alledem den Kläger am 28. Juni 1954 übernahm, so gewußt und gewollt mit der dem Gesetz entsprechenden Verpflichtung, dem Kläger die Vergütung zu gewähren, die er rechtens von dem Land NRW zu beanspruchen hatte. Rechtens aber hatte das Land, wie auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1954 feststeht, den Kläger im Zeitpunkt seines Übertritts zum Beklagten nach Vergütungsgruppe III TO.A zu besolden. Demnach hat auch der Beklagte den Kläger nach dieser Gruppe zu vergüten und ihm den eingeklagten Differenzbetrag zwischen dieser und der Vergütungsgruppe IV TO.A, dessen Höhe unstreitig ist, nachzuzahlen.



- 7 -

Demgegenüber ist der Hinweis der Revision, der Kläger habe bei dem Beklagten aber eine Tätigkeit ausgeübt, die höchstens den Merkmalen der Vergütungsgruppe IV TO.A entspreche, ohne rechtliche Bedeutung. Denn der Beklagte konnte die dem Kläger, wie dargestellt, kraft der Übernahme geschuldete Vergütung auch nicht durch Zuweisung einer gegenüber der früheren Tätigkeit des Klägers geringer zu bewertenden Beschäftigung einseitig herabsetzen. Vielmehr bedurfte es des hier fehlenden gegenseitigen Einverständnisses der Parteien oder aber einer gleichfalls fehlenden Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Beklagten, verbunden mit dem Angebot, den Kläger mit einer den Merkmalen der neuen Tätigkeit entsprechenden geringeren Vergütung weiterzubeschäftigen, wobei die Frage, ob und inwieweit der Beklagte überhaupt berechtigt war, den Tätigkeitsbereich des Klägers gegenüber dem, mit dem er zu übernehmen war, einseitig zu ändern, hier unerörtert bleiben kann.

Unbegründet ist auch der Einwand der Revision, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn der Kläger, der seine Herabstufung im Jahre 1948 mit einer Kündigungsschutzklage nicht angegriffen, sondern mit der Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Land NRW bis nach seinem Ausscheiden aus dessen Diensten gewartet habe, sich dem Beklagten gegenüber auf eine in dem Rechtsstreit gegen das Land erreichte Höherstufung berufe. Wie schon bemerkt, wußte der Beklagte bereits vor der Übernahme des Klägers am 28. Juni 1954 aus den Erlassen vom 7. und 10. April 1954, daß dieser an sich eine Stelle der Vergütungsgruppe III TO.A innehatte, wenn er auch damals nur nach Vergütungsgruppe IV TO.A bezahlt wurde. Der Beklagte wußte auch, daß der Kläger sich beim Land dauernd um Weitergewährung der Besoldung nach jener Gruppe bemüht hatte, bis zu seinem Ausscheiden aber ohne definitiven Bescheid geblieben war. Der Beklagte kannte die dem Stellenplan entsprechende Auffassung des Klägers, er sei als Bezirksjugendpfleger von jeher nach Vergütungs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gruppe III TO.A zu bezahlen. Zudem hatte der Kläger kurz nach seiner Übernahme gegen eine Bezahlung nur nach Vergütungsgruppe IV TO.A auch beim Beklagten Einspruch erhoben. Wusste dieser also von vornherein, daß der Kläger es weder dem Land noch ihm gegenüber bei der Vergütungsgruppe IV TO.A belassen wollte, so kann der Hinweis des Klägers auf das für seine Übernahme nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 S. 1 LVO wesentliche Urteil vom 3. Dezember 1954 im vorliegenden Rechtsstreit entgegen der Auffassung der Revision nicht als unvereinbar mit den Grundsätzen von Treu und Glauben angesehen werden; dies um so weniger, als das Urteil ja nur feststellt, was zwischen dem Kläger und dem Land NRW hinsichtlich der Vergütung rechtens war, der Vertrag zwischen den Parteien aber gerade auch in diesem Punkt desselben Inhalts ist.

Dass von einer Rechtskraftwirkung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1954 hinsichtlich des Beklagten als Dritten keine Rede sein kann, bedarf nach allem keiner weiteren Erörterung. Dieser Ansicht ist im übrigen auch weder der Kläger noch das angefochtene Urteil, wie die Revision irrig anzunehmen scheint. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann



Wichmann

Dr. Martel

Schuchert

Schulz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)